

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0566/2016
Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21	Datum 08.04.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 03.05.2016

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	11.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	11.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Anhörung	11.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Anhörung	12.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	17.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	17.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	18.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	18.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	18.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	18.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	19.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Anhörung	19.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Anhörung	20.05.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	24.05.2016	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	05.07.2016	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	06.07.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.07.2016	Ö

Betreff:
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 28.04.2016

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 03.05.2016

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012, zu beschließen.

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben / Finanzierung

1. Sachverhalt

Änderung des als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 einen umfassenden Sachstandsbericht (1737/2015) der Verwaltung zu den Änderungsanträgen der Stadtratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (0384/2013/1) bzw. der CDU-Stadtratsfraktion (0384/2013/2) zum Antrag 0384/2013 „Änderung der Kehrsatzung“ der ödp-Stadtratsfraktion zur Sitzung des Stadtrates am 17.04.2013 zur Kenntnis genommen und die zugrunde liegenden Anträge für erledigt erklärt (bei lediglich 2 Neinstimmen).

Damit wurde unter anderem das vom Stadtrat am 16. Mai 2001 einstimmig beschlossene Straßenreinigungskonzept mit großer Mehrheit bestätigt und wird folglich durch Änderungssatzung kontinuierlich von der Verwaltung umgesetzt werden.

Dementsprechend sollen alle neu gewidmeten Straßen in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen war (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn), in Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen und somit von den Anwohnern gereinigt werden. In den übrigen Stadtteilen erfolgt eine Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses, das heißt, in die städtische Straßenreinigung durch den Entsorgungsbetrieb. Diese Verfahrensweise ist besonders in Neubaugebieten, in denen sich oftmals aus innerstädtischen Bereichen zugezogene Bürgerinnen und Bürger ihrer Reinigungsverpflichtung nicht immer bewusst sind, zu empfehlen. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten soll grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses - stadtweit - gelten; somit also auch in den Stadtteilen, in denen bisher die Anliegerreinigung praktiziert wurde und mit hin auch bezüglich der im Stadtteil Mainz-Ebersheim gelegenen aktuellen Baugebiete „E 46 Zwischen den Straßen In den Teilern und Harxheimer Weg“ und „E 50 Hinter der Wiese“. Dieses Verfahren regelt damit eindeutig, dass in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, dies grundsätzlich so bleiben soll; die dort neu hinzukommenden „größeren zusammenhängenden Neubaugebiete“ jedoch in die städtische Straßenreinigung aufgenommen werden.

Nach eingehender Betrachtung handelt es sich bei einem Neubaugebiet, wie der Name schon sagt, um ein neues und gerade kein altes, lange Zeit gewachsenes Gebiet. In einem Neubaugebiet herrschen andere Strukturen als in den „traditionellen, herkömmlichen Gebieten“, bei denen die Straßenreinigung schon seit jeher durch die Anlieger durchgeführt wird, auch dann, wenn das Neubaugebiet am (Feld-)Rand eines solchen Stadtteils errichtet wird. Allein der Umstand, dass das eine Neubaugebiet in einem Stadtteil errichtet wird, in welchem die städtische Straßenreinigung bislang nicht vertreten ist und das andere Neubaugebiet in einem Stadtteil errichtet wird, in welchem die Straßenreinigung durch die Stadt schon vertreten ist, rechtfertigt daher nicht eine unterschiedliche Behandlung. Grund für die Beibehaltung der Anliegerreinigung in bestimmten Gebieten ist vielmehr, die dort schon lange Zeit vorherrschende (Bevölkerungs-)Struktur und auch das gewachsene Selbstverständnis der Anlieger, dass sie ihre Straße eigenhändig und selbst reinigen. In Neubaugebieten, existiert diese gewachsene Struktur jedoch gerade nicht. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung zwischen Neubaugebieten ist daher nicht ersichtlich; das bereits zitierte Straßenreinigungskonzept trägt dieses Prüfergebnis.

Hinsichtlich der Rechtslage ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass nach § 17 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz grundsätzlich der Gemeinde die Reinigungspflicht obliegt. Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßer Prüfung der Zumutbarkeit dem Anlieger die Reinigungspflicht übertragen; ein Anspruch des Anliegers auf Durchführung der Reinigung in Eigenleistung besteht jedoch nicht. Bedingt durch die Grenzen der Übertragbarkeit der Straßenreinigungspflicht unter den Aspekten der Zumutbarkeit (insbesondere anhaltend hohes Verkehrsaufkommen) und praktischen Durchführbarkeit auf die Anlieger wird deutlich, dass die Stadt nicht der Verpflichtung unterliegt, die gesamte Straßenreinigung entweder selbst oder in Gänze durch die Anwohner vornehmen zu lassen. Allerdings müssen analog Artikel 3 des Grundgesetzes Differenzierungen im Straßenreinigungskonzept sachlich begründet und dürfen nicht willkürlich sein.

Der beigefügte Entwurf zur 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012, setzt die gefassten Beschlüsse des Stadtrats um und beinhaltet:

1. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil A
2. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil B

Bereits mit der letzten Satzungsänderung wurden die Neubaugebiete „F 72 Am Mittelweg“ / „F 85 Reihenhäuser Am Mittelweg“ in Mainz-Finthen, „G 139 Wohngebiet Gonsbachterrassen“ in Mainz-Gonsenheim, „R 34 An der Stadtgärtnerei“ in der Oberstadt und „W 93 Nördlich der Großbergsiedlung“ in Mainz-Weisenau - soweit die Widmung der Verkehrsflächen erfolgte - mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in die städtische Straßenreinigung einbezogen.

Inzwischen wurden in den vorgenannten Neubaugebieten weitere Straßen bzw. Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Gleichsam verhält es sich in den weiteren aktuellen Neubaugebieten „E 46 Zwischen den Straßen In den Teilern und Harxheimer Weg“ und „E 50 Hinter der Wiese“ in Mainz-Ebersheim und „H 85 Wohngebiet Fort Gonsenheim“ im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld sowie „G 140 bzw. G 124 Am Großen Sand - Wohnquartier Ost“ in Mainz-Gonsenheim.

Inhaltsschwerpunkt des Satzungsentwurfes ist daher zum einen die Aufnahme der neu gewidmeten Verkehrsflächen in den betreffenden Neubaugebieten in das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung).

Folglich wären die genannten Neubaugebiete - mit Ausnahme der Neubaugebiete in Mainz-Gonsenheim, in dessen Plangebiet noch nicht alle öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet sind - komplett in die städtische Straßenreinigung einbezogen. Diesbezüglich ist eine stringente Verfahrensweise im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz von erheblicher Bedeutung.

Zum anderen sieht der Satzungsentwurf entsprechend dem vom Stadtrat am 2. Dezember 2015 abschließend behandelten Sachstandsbericht die stadtweite Gleichbehandlung und die Einbeziehung der gewidmeten Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten – soweit noch nicht geregelt – in die städtische Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb vor.

Dementsprechend sind insbesondere noch nachfolgende Straßen durch Änderungssatzung in den Teil A des als Anlage zur Satzung geführten Straßenverzeichnisses aufzunehmen: „Am Schleifweg“ und Teilstück der „Mercedesstraße“ (B161 Am Schleifweg) in Bretzenheim, „Isaac-Fulda-Allee“ (G 112 Kisselberg) in Gonsenheim, Teilstück der „Barcelona-Allee“ (He 124 Möbel- und Fachmarktzentrum) in Hechtsheim, Teilstücke der Straße „Dammweg“ (L 52 Industriegebiet an der Weisener Brücke und L 55 Gewerbegebiet am Dammweg) in Laubenheim, Teilstück der Straße „Marienborner Bergweg“ und „Otto-Schott-Straße“ (Ma 27 Sondergebiet nördlich der K 12 und Ma 30 Südlich der L 426 - Birnbaumsgewann) und „Achardstraße“ in Marienborn sowie die „Auenstraße“ und „Mühlenstraße – neue Nordspange“ (I 33 Industriehafen bzw. N 83 Güterverkehrszentrum) in der Neustadt.

Im Weiteren ist Gegenstand des Satzungsentwurfes die Neuregelung bzw. Präzisierung der Reinigungsverpflichtung auf Grundlage der von der Stadtverwaltung zumeist nachgeholten Widmungen, insbesondere der städtischen Wohn- und Verbindungswege sowie von Parkplatzflächen und Garagenvorflächen in den Stadtteilen. Die zahlreichen Wege und Garagenvorflächen sollten in der Regel in der Reinigung durch die Anlieger verbleiben und sind demzufolge in das Straßenverzeichnis Teil B aufzunehmen.

Gleichsam wurden Änderungen aufgrund von Straßenbenennungen und –umbenennungen („Geschwister-Heinefetter-Platz“, bisher Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Alte Universitätsstraße“, „Leo-Trepp-Platz“, bisher Teilfläche der „Diether-von-Isenburg-Straße“ bzw. „Albinstraße“, „Elise-Haas-Weg“, bisher Teil der „Haifa-Allee“ und „Prof.-Dagmar-Eißner-Weg“, bisher Teilfläche des Gutenberg Gymnasium) im Straßenverzeichnis erforderlich.

Im Vorfeld der Behandlung in den Ortsbeiräten ist beabsichtigt, die jeweiligen Änderungen in den Stadtteilen mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie ggf. mit Vertretern der Ortsbeiratsfraktionen zu erörtern.

Die Bekanntmachung der Satzung wird mit folgendem Hinweis verbunden:

Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird jeweils eine „Bereinigte Fassung“ des vollständigen Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B erstellt, die beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz unter

Telefon: 12 4180
Telefax: 12 3801

E-Mail: entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de
Homepage: www.eb-mainz.de / Straßenreinigung / Zuständigkeiten / Straßenverzeichnis Teil A bzw. Teil B

erhältlich bzw. im Internet einzusehen ist oder heruntergeladen werden kann.

2. Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 9. Änderungssatzung.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

3. Alternativen

keine

4. Ausgaben / Finanzierung

Die durch die 9. Änderung der Straßenreinigungssatzung erhöhten Aufwendungen bei der städtischen Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb sind durch entsprechende Gebühreneinnahmen gedeckt. Eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren ist nicht erforderlich.

Anlage: Entwurf der 9. Änderungssatzung